

diert darzulegen, dass dem Betroffenen – hier dem Kläger – doch erhebliche charakterliche Schwächen in Bezug auf den Mannschaftserfolg attestiert werden können. Dies ohne Behauptung konkreter Umstände aus der Vergangenheit genügen zu lassen, erscheint unbillig. Das *ArbG Mainz* hat diese Umstände erkennbar weder erhoben noch für seine Entscheidungsfindung als relevant erachtet. Diese Umstände sind ggf. in der Berufungsinstanz aufzuklären.

4. Wie bereits zutreffend betont (*Boemke/Jäger*, jurisPR-ArbR 31/2015 Anm. 4), bietet unser Rechtssystem die Möglich-

keit, diesem Kampf ggf. mehrere weitere folgen zu lassen. Ob es als Spiel mit mehreren Halbzeiten und Verlängerung vor dem BAG (so *Boemke/Jäger*, jurisPR-ArbR 31/2015 Anm. 4) oder – was möglicherweise näher liegt – als Serie mehrerer in sich abgeschlossener Einzelkämpfe, etwa im Sinne der Finalserien des US-amerikanischen Profisports, betrachtet wird, eines kann wohl festgehalten werden: Selten war ein sportlicher, oder besser sportbezogener Wettkampf so spannend. Und er wird weiter gehen, davon darf ausgegangen werden.

Dr. Carsten Morgenroth  
Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) – Ein Überblick

Stefan Winheller, Frankfurt am Main\*/Bartosz Dzionsko, Frankfurt am Main\*\*

*Mit Schreiben vom 26.01.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erneut Änderungen am Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vorgenommen, die mit sofortiger Wirkung gelten. Beim AEAO handelt es sich um interne Verwaltungsanweisungen zur Auslegung der Abgabenordnung. Für die Finanzgerichtsbarkeit ist er zwar nicht verbindlich, sehr wohl aber für die Finanzverwaltung, mit der der Steuerpflichtige und sein Berater stets zuerst in Kontakt stehen. Der Rechtsberater muss daher sicherstellen, über Änderungen des AEAO informiert zu sein. Nachfolgend werden die für das Gemeinnützigkeitsrecht relevanten Änderungen im Einzelnen vorgestellt und kommentiert.*

### I. Die Änderungen im Einzelnen

#### 1. AEAO zu §§ 52, 59, 61, 62, 65, 67a und 68 AO

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

#### 2. AEAO zu § 55 AO

##### Gemeinnützigkeit einer Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

Die Regelung ist durch eine neue Nr. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt worden: „Die zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingesetzte Eigengesellschaft verfolgt keine in diesem Sinne vordergründig eigennützigen Interessen ihres Gesellschafters. Eine Steuerbegünstigung der Eigengesellschaft kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die von ihr erbrachten Leistungen angemessen vergütet werden. Maßstab ist die Höhe des Entgelts, das von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter auch mit einem Nichtgesellschafter als Auftraggeber vereinbart worden wäre. Dazu muss das Entgelt regelmäßig die Kosten ausgleichen und einen marktüblichen Ge-

winnaufschlag beinhalten (BFH Urt. v. 27.11.2013 – I R 17/12, BStBl. II 2016 S. 68). Bei steuerbegünstigten Einrichtungen ist aufgrund der fehlenden Gewinnerorientierung die Erhebung eines Gewinnaufschlags in der Regel nicht marktüblich.“

**Erläuterung:** Damit pflegt die Finanzverwaltung die vom BFH aufgestellten Grundsätze in den AEAO ein. Bis zur Rettungsdienst-Entscheidung<sup>1</sup> des BFH v. 27.11.2013 – I R 17/12 war umstritten, ob Eigengesellschaften einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gemeinnützig sein können. Teilweise wurde, unter anderem vom BMF, die Auffassung vertreten, dass der Staat generell gemeinnützigkeitsunfähig sei. Dieser Ansicht schloss sich der BFH nicht an. Der BFH war vielmehr der Ansicht, dass auch eine Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gemeinnützig sein kann. Voraussetzung ist jedoch unter anderem, dass sie für ihre Tätigkeit angemessen entlohnt wird; andernfalls drohen verdeckte Gewinnausschüttungen und damit ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die Finanzverwaltung stellt nun – insoweit gegen den BFH – klar, dass eine angemessene Entlohnung aber keinen Gewinnaufschlag enthalten muss.

\* Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Gründer und Managing Partner der u.a. auf das Gemeinnützigkeitsrecht spezialisierten Kanzlei WINHELLER Rechtsanwälte & Steuerberater mit Hauptsitz in Frankfurt am Main.

\*\* Bartosz Dzionsko ist Rechtsreferendar und wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei WINHELLER Rechtsanwälte & Steuerberater. Er ist am Standort Frankfurt am Main tätig.

1 Die Entscheidung ist abgedruckt in ZStV 2014, 214ff. mit Anm. Wackerbeck.

### 3. AEAO zu § 57 AO

#### Gemeinnützigkeit von Hilfspersonen

Nr. 2 a.E. lautete bisher: „Die Steuerbegünstigung einer Hilfsperson ist nicht ausgeschlossen, wenn die Körperschaft mit ihrer Hilfspersonentätigkeit nicht nur die steuerbegünstigte Tätigkeit einer anderen Körperschaft unterstützt, sondern zugleich eigene steuerbegünstigte Satzungszwecke verfolgt. *Keine Hilfspersonentätigkeit, sondern eine eigene unmittelbare Tätigkeit, liegt auch dann vor, wenn der auftraggebenden Person dadurch nicht nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO die Gemeinnützigkeit vermittelt wird, z.B. Tätigkeiten im Auftrag von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Hoheitsbereich), voll steuerpflichtigen Körperschaften oder natürlichen Personen.*“

Der kursiv gedruckte Satz wurde nun gestrichen und nach dem Wort „verfolgt“ folgender Halbsatz hinzugefügt: „und ihren Beitrag im Außenverhältnis selbstständig und eigenverantwortlich erbringt.“

**Erläuterung:** Ging die Finanzverwaltung früher noch davon aus, dass eine Hilfspersonentätigkeit stets zur Versagung der Gemeinnützigkeit führt, musste sie diese rigide Haltung in den letzten Jahren wegen entgegenstehender Rechtsprechung des BFH (vgl. u.a. auch das bereits o.g. Urte. v. 27.11.2013 – I R 17/12) aufgeben. Die nun gestrichene Textpassage war bereits eine Aufweichung der zunächst vertretenen strengen Verwaltungsauffassung. Sie sollte insbesondere die zahlreichen Kooperationen gemeinnütziger Körperschaften mit der öffentlichen Hand rechtlich absichern. Da die Finanzverwaltung aber mittlerweile Hilfspersonen mit dem o.g. nicht kursiv gedruckten Satz die Gemeinnützigkeit zubilligt, wenn sie eigene gemeinnützige Zwecke verwirklichen, ist die kursive Textpassage überflüssig.

Die Passage „und ihren Beitrag im Außenverhältnis selbstständig und eigenverantwortlich erbringt“ geht ebenfalls auf die Rspr. zurück.

### 4. AEAO zu § 58 AO

#### Mittelweiterleitung in den Gesamthaushalt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

Nr. 2 ist um einen neuen Satz 3 in Absatz 3 erweitert worden: „Zwar ist bei einer Weiterleitung (auch in Form einer verhinderten Vermögensmehrung) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts das Tatbestandsmerkmal ‚zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken‘ nicht erfüllt, wenn die Mittel dem Gesamthaushalt der juristischen Person des öffentlichen Rechts zugutekommen und die juristische Person des öffentlichen Rechts neben den steuerbegünstigten Zwecken auch noch andere Zwecke verfolgt (BFH Urte. v. 27.11.2013 – I R 17/12, BStBl. II 2016 S. 68). Dies ist jedoch unschädlich, wenn die Mittel nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.“

**Erläuterung:** Auch diese Änderung ist Folge des o.g. Urte. v. 27.11.2013 – I R 17/12. Der BFH hatte im Fall einer verdeckten Gewinnausschüttung durch eine Eigengesellschaft an die Trägerkörperschaft (juristische Person des öffentlichen

Rechts) die Auffassung vertreten, dass sie nicht durch § 58 Nr. 2 AO gerechtfertigt werden könne. Grund: Die Mittel (bzw. die verhinderte Vermögensmehrung) seien lediglich dem Gesamthaushalt der Trägerkörperschaft zugutegekommen und nicht – wie § 58 Nr. 2 AO verlangt – steuerbegünstigten Zwecken. Die Finanzverwaltung sieht das weniger streng: Sofern die Mittel durch die juristische Person des öffentlichen Rechts nur tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, soll der Anwendungsbereich des § 58 Nr. 2 AO eröffnet sein.

### 5. AEAO zu § 64 AO

#### Abzugsfähigkeit gemischt veranlasster Aufwendungen

Absatz 2 der Nr. 6 ist geändert worden. Der Hinweis auf die Abweichung von den Grundsätzen des BFH (Urte. v. 27.3.1991 – I R 31/89, BStBl. II 1992 S. 103) ist entfallen. Die Neuregelung enthält stattdessen einen Hinweis auf das Urte. v. 15.01.2015 – I R 48/13, BStBl. II 2015 S. 713.

**Erläuterung:** Der BFH hatte mit Urte. v. 27.03.1991 – I R 31/89 eine Grundsatzentscheidung getroffen, die wenig Zuspruch in der Literatur gefunden hatte. Aus dem Urteil wurde ein „Aufteilungsverbot“ für gemischt veranlasste Aufwendungen abgeleitet, das laut den Kritikern zu einer Übermaßbesteuerung führte. Primär durch den ideellen Bereich veranlasste Aufwendungen waren danach nicht, auch nicht teilweise, im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abzugsfähig. Mit Urte. v. 15.01.2015 – I R 48/13 hat der BFH diese strenge Auffassung aufgegeben und eine Aufteilung dann zugelassen, wenn ihr objektive Kriterien zugrunde liegen. Der geänderte AEAO reagiert auf dieses Urteil.

#### Zahngoldspenden

AEAO zu § 64 hat außerdem eine neue Nr. 11 erhalten: „Die Sammlung und Verwertung von Zahngold durch eine steuerbegünstigte Körperschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bildet nach den Grundsätzen von BFH Urte. v. 28.2.1992 – I R 149/90, BStBl. II 1992 S. 693 einen einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§§ 14, 64 AO). Erklären die Spender, dass das Zahngold von der steuerbegünstigten Körperschaft im Namen der Spender und für Rechnung der Spender verwertet werden soll (treuhänderische Verwertung) und wenden die Spender den Verwertungserlös der steuerbegünstigten Körperschaft zu, liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn das Mitwirken der steuerbegünstigten Körperschaft sich darauf beschränkt, das Zahngold lediglich in Vertretung des Spenders bei der Scheidungsanstalt einzureichen. Nehmen Spender anonym an der Zahngoldsammlung teil, begründet die steuerbegünstigte Körperschaft, die das Zahngold sammelt und verwerten lässt, damit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.“

**Erläuterung:** Damit reagiert die Finanzverwaltung auf eine neuere Erscheinung in der Praxis, das Spenden von Zahngold, und präsentiert ein Kriterium für die Abgrenzung zwischen den in der ideellen Sphäre vereinnahmten Spenden ei-

nerseits und Umsätzen im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs andererseits.

## 6. AEAO zu § 66 AO

### Leistungen der Wohlfahrtspflege „des Erwerbs wegen“

Nr. 2 ist neu gefasst worden: „Die Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Eine Einrichtung wird dann ‚des Erwerbs wegen‘ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang – z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen (BFH Urt. v. 17.11.2013 – I R 17/12, BStBl. II 2016 S. 68). Ein Handeln ‚des Erwerbs wegen‘ liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO bzw. die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden; die Mitfinanzierung eines anderen Zweckbetriebs i.S.d. § 66 AO ist unschädlich.“

Erläuterung: Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Änderung des AEAO aufgrund des – in der Literatur<sup>2</sup> insoweit überwiegend kritisch hinterfragten – Rettungsdienst-Urt. v. 17.11.2013 – I R 17/12. Das in den Erlass aufgenommene Verbot des Strebens nach den Finanzierungsbedarf übersteigenden Gewinn führt zu erheblichen administrativen Mehrbelastungen für betroffene Einrichtungen. Einzelne Finanzämter und Betriebsprüfer werden nämlich nun für jeden einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine penible Kalkulation der angestrebten Gewinne unter Berücksichtigung der Inflation und von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen einfordern und überdies die Preisgestaltung hinterfragen. Es darf bezweifelt werden, dass der BFH solche Auswirkungen seiner Entscheidung beabsichtigt hat. Immerhin setzt die Finanzverwaltung das Urteil insoweit mit Augenmaß um, als sie eine Saldierung der Ergebnisse aller § 66er-Zweckbetriebe gestattet. Nur die Quersubventionierung anderer Zweckbetriebe (solcher nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO) soll schädlich sein.

### Unmittelbares Tätigwerden und Leistungen ggü. Dritten

Die neugefasste Nr. 3 ist weitaus ausführlicher als die bisherige Regelung: „Die Tätigkeit muss auf die Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen gerichtet sein. Notleidend bzw. gefährdet sind Menschen, die eine oder beide der in § 53 Nr. 1 und 2 AO genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Vertragsbeziehung, die der Leistungserbringung zu Grunde liegt, kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass die Einrichtung der Wohlfahrtspflege zumindest faktisch unmittelbar gegenüber den in § 53 AO genannten Personen tätig wird. Bei Leistungen, die faktisch nicht gegenüber den in § 53 AO genannten Personen erbracht werden, fehlt es an der Unmittelbarkeit (BFH Urt. v. 6.2.2013 – I R 59/11, BStBl. II 2013 S. 603).

Es ist auch nicht erforderlich, dass die gesamte Tätigkeit auf die Förderung notleidender bzw. gefährdeter Menschen gerichtet ist. Es genügt, wenn zwei Drittel der Leistungen einer Einrichtung notleidenden bzw. gefährdeten Menschen zugutekommen. Auf das Zahlenverhältnis von gefährdeten bzw. notleidenden und übrigen geförderten Menschen kommt es nicht an.

Werden neben Leistungen an die in § 53 AO genannten Personen noch andere Leistungen für einen Dritten erbracht, sind diese Leistungen, soweit sie nicht zur Organisation des eigentlichen Zweckbetriebes gehören, nicht dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzurechnen. Wird also z. B. durch eine Körperschaft Personal zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke für einen Vertragspartner im Rahmen einer Pflegeeinrichtung zur Verfügung gestellt, so sind die bereitgestellten Pflegekräfte dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzuordnen. Erbringt das bereitgestellte Personal z.B. nur Verwaltungsleistungen, sind diese Leistungen nicht dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzuordnen.“

Erläuterung: Die Neufassung macht insbesondere darauf aufmerksam, dass es nach der Rspr. auf die unmittelbare Tätigkeit ggü. den notleidenden oder gefährdeten Menschen ankommt und nicht auf die den Tätigkeiten zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen. Die Neufassung regelt ferner diejenigen – in der Praxis besonders wichtigen – Fälle, in denen gemeinnützige Körperschaften ihr Personal anderen gemeinnützigen Trägern oder der öffentlichen Hand überlassen. Soweit es sich bei den ausgeführten Tätigkeiten um gemeinnützige und administrative Tätigkeiten handelt, die „zur Organisation des eigentlichen Zweckbetriebes“ gehören, liegt ein Zweckbetrieb nach § 66 AO vor. Nur soweit ausschließlich administrative Tätigkeiten erbracht werden, die sich außerhalb der im Rahmen des Zweckbetriebs typischerweise anfallenden Aufgaben bewegen (z.B. Buchhaltungsarbeiten), handelt es sich hingegen um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### Grundversorgung von Kindern mit Speisen und Getränken in Kitas

In Nr. 5 ist die Zweckbetriebsqualifikation der Grundversorgung von Studierenden und Schülern mit Speisen und Getränken nun auch auf Kinder in einer Kindertagesstätte erweitert worden.

Erläuterung: In der bisherigen Fassung des AEAO war von „Kindern in einer Kindertagesstätte“ noch nicht die Rede. Die Finanzverwaltung stellt mit der Neuregelung klar, dass auch die Versorgung von Kindern als Zweckbetrieb anzusehen ist und nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

### Rettungs- und Krankentransporte

In Nr. 6 sind alle Sätze bis auf den letzten entfallen. Folgende Sätze sind von der Streichung betroffen: „Der Krankentransport von Personen, für die während der Fahrt eine fachliche

<sup>2</sup> Vgl. Wackerbeck, ZStV 2014, 214, 218ff.

Betreuung bzw. der Einsatz besonderer Einrichtungen eines Krankentransport- oder Rettungswagens erforderlich ist oder möglicherweise notwendig wird, ist als Zweckbetrieb zu beurteilen. Die steuerbegünstigten Körperschaften üben ihren Rettungsdienst und Krankentransport entgegen der Annahme des *BFH* (Beschl. v. 18.9.2007 – I R 30/06, BStBl. II 2009 S. 126) regelmäßig nicht des Erwerbs wegen und zur Beschaffung zusätzlicher Mittel aus, sondern verfolgen damit ihren satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zweck der Sorge für Notleidende oder gefährdete Menschen. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, können deshalb auch Leistungen wie der Krankentransport und der Rettungsdienst, die Wohlfahrtsverbände zu denselben Bedingungen wie private gewerbliche Unternehmen anbieten, begünstigte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sein.“

**Erläuterung:** Seit Jahren widerspricht die Haltung der Finanzverwaltung der strengeren Rspr. des *BHF* (vgl. *BFH* Beschl. v. 18.9.2007 – I R 30/06; kritisch hierzu *Winheller/Klein*, DStZ 2008, 377). Jetzt endlich gibt die Verwaltung ihre Auffassung auf – wohl auch vor dem Hintergrund des o.g. Urt. v. 17.11.2013 – I R 17/12, in dem der *BFH* den Begriff der Tätigkeiten „des Erwerbs wegen“ neu definiert hat. Rettungs- und Krankentransporte können danach also wei-

terhin Zweckbetriebe sein, wenn der Träger mit ihnen keine Gewinne anstrebt, die den konkreten Finanzierungsbedarf des Zweckbetriebs übersteigen. Die Finanzverwaltung geht offenbar davon aus, dass diese Kriterien nun klar genug sind und sich die Betreiber von Rettungs- und Krankentransporten daran orientieren werden, so dass es der bisherigen Regelung in Nr. 6 des AEAO zu § 66 AO nicht mehr bedarf.

## II. Fazit und Praxishinweise

Insgesamt bleiben die Änderungen des AEAO überschaubar; ein großer Teil der Änderungen ist rein redaktioneller Art. Erfreulich ist, dass die Finanzverwaltung aktuelle Entscheidungen des *BFH* in den AEAO einpflegt und – noch wichtiger – ihnen ganz überwiegend auch folgt und gewisse unverhältnismäßige Folgewirkungen der Rspr. auf ein vernünftiges Maß zurückführt. Der Rechtssicherheit und dem Vertrauen in die Finanzverwaltung kann das nur förderlich sein.

Dessen ungeachtet führen einige Änderungen inhaltlich durchaus zu erheblichem Anpassungsbedarf im Dritten Sektor. Das betrifft insbesondere die Wohlfahrtspflege und ihre Zweckbetriebe gem. § 66 AO sowie – speziell – die Betreiber von Rettungs- und Krankentransporten. Sie sollten sich zügig mit der neuen Verwaltungsauffassung vertraut machen.

# ZStV Literatur

Andre Elsing

## Vereinsrecht – Mitarbeiterleitfaden

Deutscher Notarverlag Bonn, 3. Auflage 2015, 160 Seiten, 35,00 €, ISBN 978-3-95646-039-5

In der Reihe „Arbeitshilfen Notariat“ hat der Hamburger Notar-Bürovorsteher, Fachautor und Seminarleiter *Andre Elsing* nun die 3. Auflage seines „Mitarbeiterleitfadens“ zum Vereinsrecht vorgelegt. Das Buch besteht aus neun Kapiteln, wobei das letzte Kapitel etwa 25 Seiten umfassende Anhänge mit einschlägigen Rechtsvorschriften enthält.

Man merkt dem Leitfaden die Routine des Autors *Elsing* bei der Aufbereitung und Präsentation von Lernstoff an. Das Buch ist insgesamt sehr übersichtlich gestaltet. Geschickt eingesetzte Hervorhebungen vermitteln einen weder formell überfrachteten noch unstrukturierten Eindruck. Vereinzelt Fußnoten ermöglichen einen weiter führenden Blick auf eine Problematik, ohne jedoch das Bild des Buches zu dominieren, und sind deshalb eine gelungene Ergänzung eines ansonsten erkennbar praxisbezogenen Werkes. Ein für die Kürze des Buches fein gegliedertes Stichwortverzeichnis bietet einen schnellen Einstieg auch in punktuelle Materien des Interesses. Das Buch beschränkt sich in seinen acht inhaltlichen Kapiteln auf das Wesentliche des Vereinslebens, insbesondere auf die Bereiche Entstehung und Auflösung des Vereins (Kapitel 2,

8), Mitgliedschaft (Kapitel 5) und die Organe des Vereins (Kapitel 3, 4, 6). An der Behandlung des Vereinsvorstandes (Kapitel 3) vor der Mitgliedschaft (Kapitel 5) erkennt man bereits die eher korporative als mitgliederbezogene Ausrichtung der Darstellung, was jedoch nicht störend wirkt. *Elsing* leistet sich mit Kapitel 4 zum Besonderen Vertreter des Vereins (5 Seiten) und zur Verschmelzung von Vereinen (Kapitel 7, 10 Seiten) trotz der erkennbar gewollten Kürze des Werkes Ausführungen zu Sondermaterien, die selbst in größeren Abhandlungen zum Vereinsrecht teilweise zu kurz kommen. Das Buch ist deshalb eine gut geeignete Ergänzung für Verantwortungsträger in Vereinen, welche mit derartigen Themen befasst sind.

Die Inhalte sind prägnant und mit einem ausgeprägten Bewusstsein für Wesentliches dargestellt. Bisweilen werden juristische Begriffe in einem Maße verwendet, dass sich der Eindruck aufdrängt, der „Mitarbeiterleitfaden“ kann nur für juristische oder wenigstens juristisch geschulte Mitarbeiter vorgesehen sein. Anders lässt sich die Fülle des Vereinsrechts aber auf ca. 130 Seiten kaum rechtssicher darstellen. Erfreulich sind auch die im Vergleich zur Voraufgabe vorgenommenen Ergänzungen. Besonders Mitarbeiter in Notariaten, aber auch prospektive Vereinsgründer wird die neue, anschauliche Darstellung der Notargebühren freuen. Die Darstellungen zum elektronischen Vereinsregister, aufgeschlüsselt nach dem aktuellen Entwicklungsstand in jedem Bundesland, sind ebenso informativ wie die Ausführungen zur virtuellen Mitgliederversammlung. Besonders positiv hervorzuheben sind aller-